

sich aber kaum als unbestreitbares Ergebnis der Quellenkritik erringen lassen. Die von der herrschenden Lehre fast als selbstverständlich hingenommene Annahme, dass die l. Bai. auf der l. Alam. fusse, ist durch den obigen Vergleich gewiss nicht widerlegt worden. Wer wollte schliesslich bestreiten, dass ein radikal vorgehender Gesetzgeber an dem ihm vorliegenden Texte der l. Alam. jene Ergänzungen, Streichungen und Veränderungen vornehmen konnte, die zum Texte der l. Bai. hinüber führen? Aber gegenüber der Tatsache, dass die herrschende Lehre die Abstammung des bairischen Gesetzes von der l. Alam. aus dem textlichen Verhältnisse ableitet, ist wohl hervorzuheben, dass die Textvergleiche nicht zu diesem Ergebnisse führt¹. Wo wir vergleichbare sichere Texte aus verschiedener Zeit neben einander halten können, geht der Zug der Entwicklung in der Richtung reicherer Ausgestaltung und grösserer Häufung der Details. Soweit unter unseren Texten Parallelstellen aus verschiedenen Redaktionen vorliegen, lässt sich die umgekehrte Entwicklung, nach allem, was ich sehen konnte, nirgends nachweisen. Wenn nun die Texte von den beiden hier verglichenen Gesetzen, bald das eine, bald das andere, eine reichere Ausgestaltung zeigen, so legen

1) Beachtenswert und besonders hervorzuheben ist die in der neueren Literatur zu sehr vergessene oder ausser Acht gelassene Stellung, die Merkel (Archiv XI) in dieser Frage eingenommen hat. Sie ist um so beachtenswerter, als seine Untersuchung jedenfalls die eingehendste Textvergleiche der beiden süddeutschen Gesetze enthält. Für den ersten Titel hebt Merkel, wie ich oben (S. 425, N. 1) schon erwähnt habe, die Ähnlichkeit der l. Bai. mit dem Alamannischen Gesetze hervor und fährt fort (a. a. O. S. 640): 'Auch scheint hier schon ziemlich klar zu werden, dass das alamannische Volksrecht Original gewesen und nicht etwa gleichzeitig mit dem Baiernrechte redigiert, geschweige denn aus demselben geflossen ist . . .' Für den 4. Titel aber spricht sich Merkel dahin aus (a. a. O. S. 652): 'Es ist daher der Zusammenhang, in welchem alle diese Kapitel (1—6. 9—16. 18. 27—29) mit dem Alamannenrecht stehen, mit entschiedener Gewissheit nicht festzustellen; aber die Anzeichen dafür, dass die Quelle der bairischen Legislation entweder der Pactus Alamannorum selbst oder ein diesem analog geformtes älteres bairisches Original gewesen ist, sind dringend genug, dass man jedenfalls behaupten darf, die Lex Alamannorum Hlotharii sei bei der Redaktion des gegenwärtigen Titels nicht die Richtschnur gewesen; obgleich hinwiederum der Augenschein aus der beiderseitigen Formulierung auf eine gleiche Entstehungszeit der Gesetze schliessen lässt'. — Ferner zu Titel VIII (a. a. O. S. 659): 'Dem Inhalte und der Fassung nach gehören cap. 1—13 zu Einer Masse, welche . . . zwar in Beziehung zum Alamannenrecht gebracht, aber nicht daraus hergeleitet werden kann'.